



Merkblatt des Ausländer- und Migrationsamtes zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zuständigkeiten im Visum-Verfahren

Bei bestimmten Herkunftsstaaten ist zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum notwendig. Dieses wird im Ausland bei der Deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) beantragt.

Wann ist eine Verpflichtungserklärung notwendig?

In den Fällen, in denen der Eingeladene nicht in der Lage ist, seinen Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, können Sie sich verpflichten, für alle aufgrund des Aufenthaltes des Ausländers in Deutschland entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Heimatland aufzukommen.

Wo kann ich eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Zuständig für die Entgegennahme einer solchen Verpflichtungserklärung nach §§ 66 - 68 AufenthG sind regelmäßig die deutschen Ausländerbehörden für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers. Sofern der Verpflichtungserklärende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen. Ist der zukünftige Aufenthaltsort des Ausländers noch unbekannt, ist die Ausländerbehörde für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständig, in deren Bezirk der Verpflichtungserklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Abgabe einer Verpflichtungserklärung:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestritten werden kann. Sollte das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das pfändbare Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden.

Außerdem ist ein gesichertes Aufenthaltsrecht des Verpflichtungsgebers in Deutschland erforderlich. Eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Vor Abgabe der Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Ausländerbehörde überprüft.

Zur Bonitätsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- deutscher Personalausweis oder ausländischer Nationalpass des Gastgebers
- aktuelle Einkommensnachweise, bei Verheirateten auch vom Ehepartner, bei eingetragener Lebenspartnerschaft auch vom Lebenspartner
(letzten 3 Lohnabrechnungen, bei Selbständigen: Bescheinigung durch den Steuerberater, welches Nettoeinkommen monatlich erzielt wird (Bitte den Vordruck der Ausländerbehörde verwenden)
Aktuelle Rentenbescheide/-nachweise; Nachweise über Mieteinnahmen (Mietverträge, Zahlungseingänge)
- ggf. Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen
- ggf. Nachweise über Höhe der Miete (Mietvertrag + aktueller Kontoauszug) bzw.
- bei Wohneigentum einen Eigentumsnachweis (z.B. Grundsteuerbescheid, Grundbuchsatzung) + Nachweis der mtl. Belastungen (Tilgung, Zinsen, Nebenkosten)

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen, da die Unterschrift zu beglaubigen ist. Im Rahmen der Online-Identifizierung ist die Unterschriftenbeglaubigung nicht mehr erforderlich und es kann eine Abholung durch Dritte (Vollmacht) oder auch die postalische Zustellung erfolgen (Hinweis: bei einer gemeinschaftlichen Verpflichtungserklärung ist die Online-Identifikation aktuell nicht möglich). Muss das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen und die Verpflichtungserklärung unterschreiben. Die Eheschließung bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft ist durch Vorlage einer Heiratsurkunde bzw. einer Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft, übersetzt in die deutsche Sprache, nachzuweisen.

Bei Firmen, Vereinen oder Organisationen (juristische Person) ist die Verpflichtungserklärung von einer handlungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. einem handlungsbevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Ein aktueller Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug ist vorzulegen und muss die Handlungsvollmacht der Vertreterin/des Vertreters, welche/r die Verpflichtungserklärung unterschreibt, nachweisen. Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die Verpflichtungserklärung von der persönlich haftenden Person zu unterschreiben. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Das Original erhält der Gast zur Vorlage bei der Grenzkontrolle zurück. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Umfang der Haftung:

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der Haftung:

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt für eine Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes.

Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren erlischt die Verpflichtungserklärung auch **nicht** durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des AufenthG (humanitäre Gründe) oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen hat.

Widerruf:

Nach der Visumserteilung ist ein Rücktritt der bzw. des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Zwangswise Beitreibung

Sollten der Verpflichtungsgeber seiner Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes des Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung für den Gast wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumserteilung.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Hinweis:

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Die Verpflichtungserklärung kann nur bei Vorlage vollständiger Unterlagen erstellt werden (s.o.).

Weitere Auskünfte erteilt:

Kreis Bergstraße –Der Landrat-

Ausländer- und Migrationsamt

Graben 15, 64646 Heppenheim

Fax: 06252 - 15-5540

E-Mail: asylrecht@kreis-bergstrasse.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Vorsprachen sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung während den Öffnungszeiten möglich.